

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Kurzer Abriß der Geschichte Jeverlands**

**Vornsand, H. H.**

**Oldenburg, 1875**

Geistliche Gerichtsbarkeit.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6914**

de Gott ſülveſt iſt, dardorch mag ſin gelavet und benedeyet tho ewigen tiden. Worümme heben wy mit Rath, (consent), und Bullbort aller unſer guten mannen, hövetlüden, börger und gemeenten dartho gedacht, dütsülve unſer Vöröldern, Landrechte, Keeß und Köhr, tho nütte und Ehrbahr (guten Gebrauch) unſer Lande in beter Ordnung und klahrer laten ſetten u. ſ. w.

### Geiſtliche Gerichtsbarkeit.

In geiſtlicher Beziehung ſtand Zeverland unter Aufſicht der Bremiſchen Kirche, deren Vorſteher Willehadus war. Dieſer hielt ſich in Zeverland an eben dem Orte, wo hernach das Kloſter auf dem Deſtringerfelde gebaut wurde, zwei Jahre lang auf und gewann durch Leben und Lehre viele für ſich. Im Jahre 785 ging er von hier wieder fort, wurde 788 von Karl dem Großen zum Biſchof erhoben, ſtarb 790 in einem hohen Alter zu Blexen, und wurde in Bremen begraben. (Willehadibrunnen.)

Die Einkünfte der Geiſtlichen beſtanden in gewiſſen Ländereien und Zehnten, den ſie in Zever und Hohenſirchen, an welchen beiden Orten ſogenannte Eynodalſitze waren, durch ihre Advocaten erheben ließen.\*) Der Bremiſche Biſchof mußte alle 3 Jahre in Nüſtringen erſcheinen, Kirchen zu weihen, Kinder zu firmeln und Uebelthäter zu

---

\*) Beſonders wußten ſie durch ihren Bann Geld zu verdienen. Als z. B. 1197 ein Schmied zu Diekhauſen einen Bremer Domdechanten erſtochen hatte, wurden die Deſtringer in den Bann gethan und die Sache erſt 1205 dahin verglichen, daß ſie 30 Mark Silber beim Altar im hohen Dome zu Bremen zahlen ſollten.

bessern. Er mußte alsdann höflich, heißt es, mit der besten Kost des Landes empfangen werden.

Edo Wiemken der Jüngere brachte durch einen Vertrag mit Bremen 1503 die geistliche Gerichtsbarkeit über Jeverland an sich.

Die meisten Priester lebten im Ehestande und vererbten ihre Güter auf ihre Kinder. Die Friesen duldeten auch nicht leicht einen unverheiratheten Priester unter sich, wie dies Papst Pius II. in seiner Cosmographie ausdrücklich von ihnen bezeugt.

Anfänglich war in Friesland die Macht der Bischöfe und Geistlichen nur gering, so wie denn ihr Amt nur in Verwaltung des Lehramts und der Sacramente bestand. Wie wenig sie sich aber in den nachfolgenden Zeiten in diesen Schranken gehalten haben und wie viel Blut und Unglück ihre unermessliche Ehr- und Regierucht ganzen Ländern gebracht hat, das beweist das traurige Schicksal der Stedinger, die sich zwar anfänglich wider Erzbischof Gerhard muthig vertheidigten, aber endlich im Jahre 1234 beinahe gänzlich vertilgt wurden.

Die Stedinger hatten nämlich einen Pfaffen erschlagen, veranlaßt dadurch, daß er einer adelichen Frau statt der Hostie ihren Beichtpfennig, der ihm zu geringe gewesen war, in den Mund gesteckt hatte.

Auf Anstiften des Erzbischofs wurden nun alle Stedinger von Papst und Kaiser in Bann und Acht erklärt und wider sie als gegen Heiden und Türken das Kreuz gepredigt. Ein Heer von 40,000 Mann fiel darauf über die Stedinger her, die sich mit seltener Tapferkeit vertheidigten, jedoch endlich der Uebermacht weichen und fliehen

mußten, wobei über 6000 von ihnen schonungslos niedergemetzelt wurden.

---

## Innerer Unruhen.

Trotz Verfassung und Ordnung entstanden doch oft im Lande Kriege und Zänkereien, meistens aus kleinlichen Ursachen, welche mit einer alle Billigkeit und Menschlichkeit außer Acht lassenden Heftigkeit geführt wurden, so daß man Dörfer und Häuser niederbrannte und plünderte, die Felder verwüstete und die Menschen wie das Schlachtvieh niedermetzelt. Als trauriger Beweis hierfür dient folgendes Beispiel: Beim Begräbniß eines reichen Mannes, Namens Wange, 1148, geriethen ein Destringer und ein Wangerländer beim Spiel mit einander in Streit, so daß dieser jenen erstach. Es entstand darüber, weil jene sich weigerten zu bezahlen,\*) eine heftige Fehde, in welcher

---

\*) Das friesische Gesetz vom Todschlage war sehr unbillig und mußte viel Unglück nach sich ziehen, denn der § 11 lautete also: daß alle Todschläge, wie sie auch geschehen mögen, mit der Schärfe oder Spitze, mit Stock oder Stein, insgesammt mit vollem Gelde gebüßet werden sollen, das ist mit 24 Mark. Eine Mark war damals eine bedeutende Summe, da nach dem Broekumer Landrecht ein ganzes Haus auf 4 Mark geschätzt wurde. Ein erschlagener Priester wurde höher als ein Weltlicher, ein Edler höher als ein gemeiner Mann und ein Landeskind höher als ein Fremder bezahlt. Hatte ein Todschläger das gesetzlich bestimmte Geld bezahlt, so war er vor der Obrigkeit sicher, er mußte sich dann noch mit den Angehörigen des Erschlagenen abfinden; so lange dies nicht geschehen, konnten sie ihm sein Haus anzünden.